

Senatsordnung

der KG Kornblumenblau Wesseling 1960 e.V.
(Bestandteil der Satzung nach §4)
(Endfassung vom 13.6.2023)

A. Präambel

Diese Senatsordnung ergänzt die Satzung der Gesellschaft. Der Senat stellt eine wichtige Säule der wirtschaftlichen Stärke und Wahrung der Tradition der Gesellschaft dar. So kann er fördernden Einfluss auf die Entwicklung der Gesellschaft nehmen.

Er repräsentiert die Gesellschaft nach außen und innen.

§ 1 Mitgliedschaft

Der Vorstand kann Personen zu Senatoren oder Ehrensensatoren ernennen.

Senatoren, Ehrensensatoren und Ehrenmitglieder bilden den Senat.

Sie sind, entsprechend der Satzung fördernde Mitglieder.

Dies können auch besonders verdiente aktive oder/und inaktive Mitglieder der Gesellschaft sein.

Ehrensensatoren können auch gleichzeitig Senatoren werden.

Im Fall von Firmen sind es deren Vertreter, die in den Senat eintreten.

Der Senat unterliegt der aktuellen Beitragsordnung der Gesellschaft.

Zu Beginn der Mitgliedschaft wird auf eigene Kosten die Senats- /Ehrensensatskappe oder das Senatsschiffchen beim Senatspräsidenten bestellt und bei der ersten offiziellen Karnevalsveranstaltung der KG überreicht.

Die Senatsbrosche wird gestellt.

Bei Verlust ist ein Kostenbeitrag von 50.-€ zu zahlen.

Sie ist nach Mitgliedschaftsende zurückzugeben.

Sie kann auch gegen einen Kostenbeitrag von 50.-€ erworben werden.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Auflösung des Vereins oder Tod des Senators oder Ehrensensors.

§ 2 Senats-Vorstand

Die Senatorenschaft wählt aus den eigenen Reihen einen Senatspräsidenten

für drei Jahre entsprechend den Vorstandswahlen. Wiederwahl ist zulässig.

Er steht dem Senat vor und ist der offizielle Sprecher des Senats und gleichzeitig Mitglied des Vorstandes.

Er ist das Bindeglied zwischen Senatorenschaft und dem Vorstand und steht als Schiedskraft zur Verfügung.

Er plant, organisiert und leitet die Senatsversammlungen und den Senats-Stammtisch.

Er ist für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Senats zuständig, dazu gehört auch die Mitgliederpflege zu besonderen Anlässen – z.B. Geburtstage.

§ 3 Senats-Stammtisch

Der Senat, mit seinen jeweiligen Partnern, trifft sich einmal im Quartal, jeweils am 1. Mittwoch des Monats zum gemütlichen Beisammensein am Senats-Stammtisch – so weit gewünscht.

Der Senatspräsident erstattet Bericht über die vergangenen Monate, zeigt die Herausforderungen der Zukunft auf und erinnert an naheliegende Veranstaltungen und die damit eventuell verbundenen Aktivitäten.

§ 4 Senats-Aufgaben

Der Senat kümmert sich auch außerhalb der Session um das Vereinsleben der Kornblumenfamilie und hat das Ansehen des Vereins zu bewahren.

Er unterstützt die Organisation der karnevalistischen Vereinsaktivitäten.

Teilnahme an der 1x jährlich stattfindenden Jahreshauptversammlung, dem Senatsabend, der Senatstour sowie nach Bedarf an den Stammtischen.

§ 5 Senats-Repräsentation

Der Senatorenschaft ist es möglich, auch ohne Uniform aktiv am Vereinsleben teilzunehmen.

Bei eigenen öffentlichen Auftritten ist es jedoch Pflicht die Senats-/Ehrensenats Kappe und die Senatsspange *sowie den Jahresvereinsorden* (*überreicht beim jährlichen Senatsabend*) zu tragen.

Selbstverständlich steht es auch den Senatoren frei, neben der Uniform auch Poloshirts o.ä. der Gesellschaft zu tragen, die beim Präsidenten bestellt werden können.

Das Begleiten der Gesellschaft bei Auftritten ist jedoch nur in Uniform erlaubt.

Die Senatsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

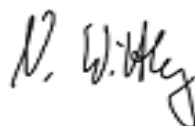
Wesseling, den 30.06.2023



**Präsident
Thomas Krusius**



**1. Vorsitzender
Torsten Potreck**



**Senatspräsident
Norbert Wittling**